

STATUTEN

des Vereins

„EduCare – Verein zur Förderung der Elementarbildung“

Das vorliegende Statut wurde auf der Mitgliederversammlung vom 01.03.2021 beschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen **EduCare– Verein zur Förderung der Elementarbildung** und hat seinen Sitz in Wien.

(2) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf ganz Österreich. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen in allen österreichischen Bundesländern ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein beschäftigt sich mit frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in elementarpädagogischen Einrichtungen und beabsichtigt:

- a.) die Anhebung des Stellenwertes des elementaren Bildungsbereiches in Österreich,
- b.) die Förderung des Austausches mit unterschiedlichen Institutionen, die im Bereich der Elementarpädagogik tätig sind, zu kooperieren (z.B. ÖFEB, CBI, Pädagogische Hochschulen, Fachhochschulen, Universitäten, BAFEB/Kollegs, Ministerien Stellen, Vertreter/innen der Länder und Gemeinden, Träger von elementarpädagogischen Einrichtungen, Vereinen, Stiftungen und Interessensvertretungen),
- c.) die Koordination und Organisation von Tagungen, Workshops, Preisverleihungen, Vernetzungstreffen, Projekten und informellen Arbeitstreffen zum Zweck der Diskussion aktueller elementarpädagogischer Inhalte.

(2) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

(3) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2) und 3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Ideelle Mittel: Vereinseigene Veranstaltungen, Vorträge, Diskussionen, Beratung, Öffentlichkeitsarbeit, wissenschaftliche Begleitung, Workshops, Veröffentlichungen, interne Vereinsstudien, Herausgabe von Publikationen, bundesweite Vernetzung aller Mitglieder und externen Organisationen.

(2.1) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.

- ein (Preis)Komitee zur Vergabe eines Preises zur Auszeichnung außerordentlicher fachlicher Leistungen im Feld der Elementarpädagogik einzusetzen; das Komitee setzt sich zu einem Drittel aus Personen zusammen, die an einem Arbeitsbereich für Frühe Bildung/Elementarpädagogik an einer österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Hochschule tätig sind und ausgewiesene disziplinspezifische Lehr- und Forschungserfahrung vorweisen können. Zwei Drittel der Personen des Komitees werden von der Plattform EduCare bestellt.

(3) Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen und Beteiligung bei anderen Veranstaltungen sowie Projektkooperationen,
- c) Unterstützungen, Subventionen, Stiftungen und Spenden,
- d) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

(3.1) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind solche mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen wie der Verein, welche sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind jene die die Vereinstätigkeit durch ideelle Mittel und/oder durch Zahlung eines materiellen Beitrags fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied wird dem/der Kandidat/in bekanntgegeben.
- (4) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Beitragspflicht erlischt mit Ende des jeweils laufenden Kalenderjahres.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im

Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitglieds ist diesem unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

(5) Gegen den Ausschluss ist eine schriftliche Berufung an die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zu Händen des Vorstandes zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.4. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.

(2) Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

(4) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

(6) Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer/innen und das Schiedsgericht.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post, Telefax oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.

(4) Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer/innen berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.

(5) Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.

(6) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(7) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.

(8) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

(10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/ die Obfrau des Vereins, in dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

(11) Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer/innen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen.
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Vorschau und Diskussion auf die Vorhaben der nächsten Funktionsperiode.
- d) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen.
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.

- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich zumindest aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassier/in zusammen. Für diese drei Funktionen können jeweils ein/e Stellvertreter/in für diese Funktionsperiode von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Stellvertreter/innen gehören dann ebenfalls für die gesamte Periode dem Vorstand an.

(2) Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder mit der Geschäftsführung betrauen (geschäftsführendes Vorstandsmitglied).

(3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer/innen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

(4) Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(5) Die Funktionsdauer von Vorstandsmitgliedern beträgt in der Regel drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

(6) Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(7) Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden (bei Verhinderung von ihrer/seiner Vertretung) einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsvorsitzenden.

(10) Den Sitzungsvorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(11) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

(12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.

(13) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer/innen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer/innen sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags und des Arbeitsplanes sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Erstellung eines Mitgliederverzeichnisses;
- f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie Werkvertragsnehmer/innen;
- h) Führen der Rechtsgeschäfte und Vertragsaushandlungen mit anderen Institutionen.
- i) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Dem/der Vorsitzenden obliegt die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins. Er/Sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

(2) Der/die Schriftführer/in hat den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen. Die Protokolle über ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jedem Vereinsmitglied per Mail zugänglich zu machen.

(3) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich, insbesondere die Einhebung der Mitgliedsbeiträge und die finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen und Projektkooperationen auf der Basis von Budgetplänen der angestrebten Veranstaltungen und Kooperationen (vgl. § 3 (3)).

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie mit Arbeiten betraut werden, die über ihre statutenmäßig definierten Aufgaben hinausgehen, können sie für diese Leistungen mit dem Verein einen Werk- oder Dienstvertrag abschließen.

§ 14 Geschäftsführer/in

Der Vorstand kann durch Beschluss die Führung der laufenden Geschäfte und die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins in laufenden Geschäften einer/m Geschäftsführer/in übertragen und sich lediglich die Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten und Angelegenheiten von erheblicher finanzieller Tragweite vorbehalten.

§ 15 Rechnungsprüfer/innen

(1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer/innen, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer/innen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 10 Abs. 4, 10 und 11 sinngemäß.

(3) Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eine/n Abschlussprüfer/in zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der/die Rechnungsprüfer/in. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 16 Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht ist eine Schlichtungsstelle lt. Vereinsgesetz 2002 und kein Schiedsgericht nach § 577 ff ZPO.

(3) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb 7 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in namhaft macht. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter/innen wählen binnen weiterer 7 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

(4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen.

Insbesondere hat sie eine/n Liquidator/in zu berufen und zu beschließen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Das im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes vorhandene Vereinsvermögen muss ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. der Bundesabgabenordnung verwendet werden.